Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium St. Pölten
3100 St. Pölten, Josefstraße 84
Tel: 02742/72959, Fax: 02742/72959-22
E-Mail: bg.stpoelten@noeschule.at
Internet: www.bgstpoelten.ac.at
Direktor: *Mag. Martin Schrittwieser*
E-Mail: m.schrittwieser@bgstpoelten.ac.at

Beurteilungskriterien im Wahlpflichtfach Italienisch

Ziel des Italienischunterrichts ist es, das im Lehrplan vorgesehene Sprachniveau (abgestimmt auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) zu erreichen und die Schüler:innen zu befähigen, sich in altersgemäßer und situationsadäquater Form auszudrücken und zu informieren. Daher werden neben den Grundlagen der Sprachanwendung (Wortschatz, sprachliche Strukturen) alle vier Fertigkeiten (Hörverstehen, Leseverstehen, schriftliche und mündliche Kommunikation) im Unterricht erlernt und beurteilt.

Daraus ergeben sich folgende Formen der Leistungsfeststellung:

1. **aktive Mitarbeit im Unterricht**: Engagement bei diversen Aktivitäten zur Festigung des Gelernten; Beitrag zum Gelingen von Übungsaktivitäten im Plenum; Kooperationsbereitschaft und Einsatz bei Kleingruppenübungen

2. **eigenverantwortliche Erarbeitung mündlicher und schriftlicher Präsentationen:** z.B. kurze Statements (besonders im Bereich „monologisches Sprechen“); gelenkte Diskussionen; Ergebnisse von Partner- bzw. Gruppenarbeiten (besonders im Bereich „dialogisches Sprechen“) und Ausarbeitung von Portfolios o.ä. (besonders im Bereich „schriftliche Produktion“)

3. **Schriftliche Hausübungen:** termingerechte Erledigung; sorgfältige, eigenständige Durchführung; Verbesserung

4. **Mündliche Hausübungen:** z.B. kleine Textteile vorbereiten; Infos besorgen; Rolle für einen Dialog lernen etc.

5. **Schriftliche bzw. mündliche Lernzielkontrollen und Tests** zur Wiederholung und Festigung der erarbeiteten Inhalte (Vokabular, nützliche Formulierungen und Redewendungen, Grammatik, landeskundliche Aspekte …)

6. **Mündliche Wiederholungen von Redewendungen**

7. **Mündliche Prüfungen** (wenn gewünscht / notwendig)

Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung auf Wunsch der Schülerin/des Schülers (LBVO § 5) hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung möglich ist – die Prüfung hat keinen Entscheidungscharakter!

Alle im Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen werden berücksichtigt, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht beigemessen wird.